

# Satzung

---

---

## § 1

Name und Sitz des Vereins:

Der Verein als Verband führt den Namen „Interessengemeinschaft der Bergischen Bolzenschützen e.V. Remscheid“

Er ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Remscheid.

Gegründet 1926, wiedergegründet am 14.12 1951

## § 2

Zweck und Ziele der IGBBS:

Der Zweck der IGBBS ist die Förderung des Bolzenschießsports und die Pflege der Bolzenschießsporttradition, sowie die Durchführung schießsportlicher Veranstaltungen.

Die Verbandstätigkeit erfolgt im demokratischen Geiste.

## § 3

Mitgliedschaft:

Mitglied der IGBBS kann jeder Verein des Bergischen Landes werden, sofern er Zweck und Ziele der IGBBS verfolgt und die Satzung und Schießordnung anerkennt.

Die Aufnahme erfolgt durch eine Mitgliederversammlung mit Mehrheit der Versammlung.

## § 4

Beendigung der Mitgliedschaft:

Die freiwillige Mitgliedschaft muss durch schriftliche Mitteilung an die IGBBS beendet werden.

Der Ausschluss der Mitgliedschaft kann durch folgende Gründe erfolgen:

- a) Vernachlässigung der durch die Satzung und Schießordnung übernommenen Pflichten
- b) Nichtzahlung der Beiträge und sonstiger Zahlungsverpflichtungen an die IGBBS.
- c) Unkameradschaftliches Verhalten eines Vereins.

## § 5

Mitgliederbeiträge:

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Jahresbeiträge, sowie sonstige Leistungen ordnungsgemäß zu zahlen.

Die Höhe der Jahresbeiträge und sonstiger Leistungen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Beiträge werden zu Beginn eines Kalenderjahres gezahlt.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August.

## § 6

Die Organe des Verbandes sind:

- a) Höchstes Verbandsorgan ist die Jahreshauptversammlung
- b) Die Mitgliederversammlungen
- c) Der Vorstand
- d) Der Sportausschuss, das Sportgericht

Die Jahreshauptversammlung findet jeweils im September statt.

Mitgliederversammlungen finden dreimal im Jahr statt.

Außerordentliche Versammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorsitzende oder 1/3 aller Mitglieder dieses verlangt

Sie sind unter Angabe der Gründe dem Vorstand schriftlich bekannt zu geben.

Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.

Versammlungen sind beschlussfähig wenn 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse und Wahlen werden mit einfacher Mehrheit durchgeführt.

Satzungsänderungen können vom Vorstand oder den einzelnen Mitgliedern beantragt werden.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit

Stimmhaltungen dürfen bei allen Beschlüssen, Wahlen und Änderungen zur Mehrheitsfindung nicht berücksichtigt werden.

Über alle Beratungen und Beschlüsse der Vereinsorgane sind Niederschriften zu fertigen, die vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Schriftführer des Organs zu Unterschreiben.

## § 7

Der Vorstand:

Zum Vorstand gehören in der Reihenfolge der Stellvertreter,

der 1. Vorsitzende

der 2. Vorsitzende

der 1. Schriftführer

der 2. Schriftführer

der 1. Kassierer

der 2. Kassierer

der Wettkampfleiter

und der Pressewart

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 1. Schriftführer und dem 1. Kassierer. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren in geraden Kalenderjahren gewählt und sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der 2. Vorsitzende, der 2. Schriftführer und der 2. Kassierer werden für die Dauer von zwei Jahren, in ungeraden Kalenderjahren gewählt.

Der Wettkampfleiter und der Pressewart werden für die Dauer von einem Jahr gewählt.

Vorstandssitzungen finden jeweils am 1. Montag im Monat statt.

Weitere Einberufungen des Vorstandes erfolgen durch den 1. Vorsitzenden.

Der 1. Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, leitet die Vorstandssitzungen.

Der Vorstand ist Beschlussfähig wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Der Vorstand führt seine Tätigkeiten ehrenamtlich aus.

Dem Vorstand können durch die Mitglieder Versammlung Entschädigungen gewährt werden.

Alle Vorstandsmitglieder dürfen kein weiteres Amt im Vorstand ausüben, lediglich der

1. Vorsitzende kann kommissarisch ein weiteres Amt bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung übernehmen.

Wiederwahl aller Vorstandsmitglieder ist zulässig.

Für die Wahl zum Vorstand ist eine drei jährige Mitgliedschaft Voraussetzung.

Zwei Kassenprüfer:

Jedes Jahr wird für die Dauer von zwei Jahren ein Kassenprüfer gewählt. Direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.

## § 8

Weitere Organe:

Der Sportausschuss:

Für die Wahl zum Sportausschuss ist eine 10 jährige Mitgliedschaft Voraussetzung.

Es werden sieben Personen für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Bei Sportausschuss-Sitzungen sind fünf Stimmberechtigt.

Das Sportgericht:

Für die Wahl zum Sportgericht ist eine 15 jährige Mitgliedschaft und eine Mindestalter von 45 Jahren Voraussetzung.

Es werden fünf Personen für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Die Schiedsrichter:

Für die Wahl zum Schiedsrichter ist eine 10 jährige Mitgliedschaft Voraussetzung.

Es werden drei Personen für die Dauer von drei Jahren gewählt.

## § 9

Die Auflösung des Vereins „Interessengemeinschaft der Bergischen Bolzenschützen e.V.

Remscheid“ kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die eigens zu diesem Zwecke einberufen werden muss, einstimmig aller im Verband vertretenen Mitglieder beschlossen werden.

## § 10

Inkrafttreten:

Die Satzung tritt mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Remscheid den 11.03.1990